308·110

mehr als 24 fl. empfangen

die Obige aufgeschrieben und

specificiren kann, welche

empfangen?

Ich habe es nicht aufgeschrieben
glaube aber nicht mehr em-
pfangen zu haben, als gedach-
ten 24 fl.

[illegible] Lieut. [illegible] von aller Anforderung
abgesehen, so denselben nur als einem [illegible]
[illegible] [illegible] das [illegible] auferlegt wor-
den. Im weitern folge auch [illegible] der wirklichen
Ermahnung erhalten, sich dieses angelegen seyn zu
lassen, und sich vor dergleichen ungegründeten Aussprengungen
und Anrühmung [illegible] bey [illegible] unter
schärfster Ahndung zu hüten. Dessen Urthel wird
aber wegen des [illegible] mit 8 Karbatschstreich
abgestraft.

Марко Николичъ
Маги. рихтер

Johann Wolffgang
Bürgermeister

іωанъ протопопъ

Math. [illegible]
Syndicus.

Den 18. 8bris 1755.

Bey [illegible] sich ~~einige~~ die hiesigen Raths Leüthe wider die Ju-
den benannten [illegible] Juden Colmann [illegible], und Moy-
ses Isaac [illegible] vor [illegible] geschworen, welche ihnen
~~[illegible]~~
nicht zu zahlen waren, und [illegible], jedoch aufgezogenen
darauf wieder beÿde benannte Juden vorberufen, und
alle [illegible] dieses befraget, woher sie die [illegible]
[illegible] erhalten; [illegible] ambo, sie [illegible]

ИАБ-10-k.18

seit 16 Jahren ohnunterbrochen, und ruhig, dahero, und obwo-
len Sie diese Gerechtigkeit nicht schriftlich erweisen könten,
so thue doch solches nichts, immer auch ande, und keiner
den hiesigen Innwohnern dieses Jus und privilegium
schriftlich habe, mithin, weilen sie diesen Schank bisshero
immerfort in possess gehabt, glaubten und verhoften Sie nicht,
daß Ihnen der Schank eingestellet werden würde.

Resolutum

Nachdeme mann die Juden dahier nicht für Bürger ansie-
het gleichwie ande Christliche Contribuenten, welchen Se:
Landes Comandirenden nach Laut ~~Normae~~ Contractus den Schank ex-
presse einräumet, sondern Sie Juden nur alß eine tolerirte
Gemeinde genohmen werden, worzu noch in Betrachtung kommt,
daß bey Gelegenheit den von hiesigem Magistrat mense xmbri
Anni elapsi zu Essegg überreichten Beschwerd- und Vorstellungs-
puncten, worunter eben wegen der Juden Weinschank an Christen
die proposition beschehen, Se: Landes Comandirende Excell. Herr
Grafsfeld Zeugmeister Graff v. Mercy d'Argentau uns
in plena Comissione zu bedeuten geruhet haben, was massen
der Juden Schank lediglich auf den der Juden Gemeinde
benöthigten Weingebrauch zu verstehen, folglich ihnen
Juden die Educillation an Christen abgestellt werden. Als
entstehet auch hiermit das gehrtliche Resolutum daß erste-
te Juden circa Educillationem lediglich nach hoher Grad
Comando Intention und Willens Meynung sich zu betra-
ben, um desto mehr, alß selbe just anjetzo nach d. Weinlese wieder
zu schenken anfang, sich bey dem Magrat nicht gemeldet, u. nur in beste
nicht aber in schlechteren Jahrszeiten educilliren.

Марко Николич
Мате Рухтира

Johann Wolff Gem.
Woopfner

Іоанн Теодоровичъ
Johan Teodorovitz

Іоаннъ Іванович
Ivan Kochlitz

ИАБ-10-К.18